

12.01.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 12.01.2022

Ltg.-**1892/A-1/137-2022**

L-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Schulz, Edlinger, Hogl, Ing. Ebner, MSc, Heinreichsberger,
MA, Mold

betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes und des NÖ Landarbeiterkammergesetzes

Im Zuge der Covid-19-Pandemie wurde im Rahmen der NÖ COVID-19-Gesetzgebung die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen von Kollegialorganen der Landwirtschaftskammern und der Landarbeiterkammer im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten oder Beschlüsse im Umlaufwege herbeizuführen. Weiters wurden Regelungen getroffen, um bei Sitzungen der Vollversammlungen aus epidemiologischen Gründen die Öffentlichkeit auszuschließen.

Diese Instrumente haben sich als praktikabel und in krisenhaften Zeiten als notwendig erwiesen, weshalb diese Möglichkeiten für die Dauer von außergewöhnlichen Verhältnissen, wie z.B. während der Geltung von die Allgemeinheit einschränkenden Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950, beibehalten werden sollen.

Auf die Abhaltung von Telefonkonferenzen wird auf Grund der Erfahrungen in der Praxis verzichtet, nach den gesetzlichen Vorgaben sind daher Videokonferenzen zulässig.

Die Bestimmungen über die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen sowie weitere Bestimmungen (z.B. Amtsverschwiegenheit, Recht am eigenen Bild sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen) gelten auch bei Videokonferenzen bzw. für eine Beschlussfassung im Umlaufweg.

Der gegenständliche Beschluss unterliegt nicht dem Verfahren nach Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979, weil alle Bestimmungen des Beschlusses unter dem Ausnahmetatbestand des Art. 27 Abs. 2 Z 1 NÖ LV 1979 zu subsumieren sind.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes und des NÖ Landarbeiterkammergesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 27. Jänner 2022 möglich ist.